



**Datenschutzerklärung
zur Führung der Kaufpreissammlung gemäß § 195 BauGB**

Erhebung von Zusatzdaten mittels Fragebogen

Der Gutachterausschuss ist eine selbständige und unabhängige Einrichtung des Landes für die Ermittlung von Immobilienwerten in festgelegten Zuständigkeitsbereichen. Seine Mitglieder sind besondere Sachverständige aus verschiedenen Berufssparten. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Gutachterausschuss einer Geschäftsstelle, die entweder bei einem der sieben Ämter für Bodenmanagement oder bei einer der elf Städte eingerichtet ist.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, alle nach § 195 des Baugesetzbuches (BauGB) von den Notaren zugeleiteten Kaufverträge zu erfassen und auszuwerten. Der im Vertrag vereinbarte Kaufpreis sowie die grundstücksbezogenen Daten werden in die gesetzlich vorgeschriebene Kaufpreissammlung aufgenommen. Diese Datenbank dient dem Gutachterausschuss als Grundlage zur Herstellung von Transparenz auf dem Immobilienmarkt (z.B. durch Bodenrichtwerte, Immobilienmarktberichte, Verkehrsgutachten) und zur Ermittlung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (z.B. Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren und Umrechnungskoeffizienten).

Da die Kaufverträge nur bedingt die notwendigen Informationen enthalten, können die Gutachterausschüsse nach § 197 BauGB verlangen, dass Eigentümer und Inhaber sonstiger Rechte an einem Grundstück weitere objektbezogene Unterlagen vorlegen.

Der notariell beurkundete Kaufpreis wird von verschiedenen Umständen und Wertmerkmalen beeinflusst. Zur Auswertung des Kaufvertrages benötigen die Gutachterausschüsse deshalb weitere Auskünfte über das erworbene Objekt zum Kaufzeitpunkt. Anstelle der vorzulegenden Unterlagen (z. B. Bauzeichnungen mit Angaben zum Baujahr, Wohnungsgröße, Miet-, Pachtvertrag) bietet der Gutachterausschuss einen Fragebogen an, der die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Daten komprimiert zusammenfasst.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei dem Auskunftersuchen ist in § 197 BauGB verankert. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann gemäß § 208 Abs. 2 BauGB auch ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben im Rahmen der hessischen Datenschutzbestimmungen streng vertraulich behandelt werden. Der überlassene Kaufvertrag sowie der eingereichte Fragebogen werden nach der Erfassung vernichtet. Die einzelnen Angaben werden nur zu statistischen Auswertungen verwendet und nicht an andere Stellen weitergegeben. Die anonymisierten Daten in der Kaufpreissammlung werden mindestens 30 Jahre gespeichert.

Die Kaufpreissammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Für die regional geführte Kaufpreissammlung besteht kein allgemeines Einsichtsrecht. Auskünfte ergeben sich bei berechtigtem Interesse gemäß landesrechtlicher Vorschrift (BauGB-AV).

Weitere Informationen zu den Gutachterausschüssen für Immobilienwerte und ihren Produkten finden sich unter www.gutachterausschuss.hessen.de. Die Datenschutzerklärung für das Internetangebot wird auf der Homepage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (www.hvbg.hessen.de) bereitgestellt.